Ermittlungen in Betracht. Umständen, die sich bei vernünftiger Überlegung nicht aufdrängen, muss nicht nachgegangen werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Grundsatz der Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 9 Satz 2 SGB X) zu beachten.

2. Entscheidungsalternativen bei zu niedrig erscheinenden Einnahmen

a) Zugrundelegung der angegebenen Einnahmen (unechte Schätzung mit Anhaltspunkten)

380 Nach Nr. 15.01 Abs. 1 WoGVwV sind die Angaben der wohngeldberechtigten Person besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem Bedarf nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) liegende Einnahmen ergeben. Die Angaben **können** glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zzgl. eines zu leistenden Wohngeldes **80 % des sozialhilferechtlichen Bedarfs** erreichen **(unechte Schätzung mit Anhaltspunkten).**

381 Nummer 15.01 Abs. 1 WoGVwV setzt tatbestandlich voraus, dass

1. die wohngeldberechtigte Person i. S. d. §§ 60, 61 und 65 SGB I bei der Aufklärung des Sachverhaltes **mitwirkt.** Fehlt es an der Mitwirkung, kommen die echte Schätzung, die Versagung des Wohngeldes oder die Ablehnung des Wohngeldantrages in Betracht;
2. **sichere Anhaltspunkte** für eine bestimmte Einkommenshöhe zu gewinnen sind. Dies setzt grundsätzlich glaubhafte Angaben voraus; sind die Aussagen bereits grundsätzlich nicht glaubhaft, kommt es auf die 80-%-Grenze von vornherein nicht an, so dass nur die echte Schätzung, die Versagung des Wohngeldes oder die Ablehnung des Wohngeldantrages möglich sind. Sind Anhaltspunkte für eine bestimmte Einkommenshöhe nicht zu gewinnen, ist Nr. 15.01 Abs. 4 WoGVwV anzuwenden;
3. sich **unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegende Einnahmen** ergeben, die zzgl. des zu leistenden Wohngeldes 80 % des sozialhilferechtlichen Bedarfs nicht unterschreiten.

382 Der **sozialhilferechtliche Bedarf** umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46a SGB XII) und besondere Hilfen (§§ 47 bis 74 SGB XII), mithin **insbesondere**

- Regelbedarf nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 42 Satz 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. den §§ 1 bis 5 RSV,[3]
- Individualbedarf nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (z. B. Hilfen im Haushalt, individuelle Zuschläge für HIV-Kranke),
- Mehrbedarf nach § 30 bzw. § 42 Satz 1 Nr. 3 SGB XII,

3 Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung) vom 3.6.2004 (BGBl. I S. 1067, 1068), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 2.3.2009 (BGBl. I S. 416).

digitalisiert

- Leistungen für die Unterkunft nach § 29 Abs. 1 und 2 bzw. § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII,
- Leistungen für die Heizung nach § 29 Abs. 3 bzw. § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII,
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB bzw. § 42 Satz 1 Nr. 4 XII,
- Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII,
- Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 bzw. § 42 Satz 1 Nr. 5 SGB XII.

383 Die Aussage in Nr. 15.01 Abs. 1 Satz 2 WoGVwV, dass die Angaben glaubhaft sein können, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zzgl. eines zu leistender Wohngeldes 80 % des sozialhilferechtlichen Bedarfs erreichen, stellt keine Vermutung für die Glaubhaftigkeit der Angaben auf, gibt aber ein **Indiz.** Es obliegt danach der Wohngeldbehörde, im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums unter Würdigung aller Umstände des Sachverhalts die Angaben als glaubhaft oder unglaubhaft einzuschätzen.

384 Führt die Prüfung der Wohngeldbehörde zu einem (krassen) Missverhältnis zwischen dem erforderlichen finanziellen Aufwand für die Lebensführung einerseits und den angegebenen Einnahmen andererseits, ist nur die wohngeldberechtigte Person in der Lage, diese Einschätzung durch **Angabe weiterer Tatsachen** auszuräumen. Sie könnte z. B. nachweisen, dass sie den Lebensunterhalt noch aus anderen Einnahmequellen bestreitet, wie etwa aus Vermögen oder durch Aufnahme von (weiteren) Darlehen.

385 Der **Vermögensverzehr** und die **Darlehensaufnahme** sind bei der Ermittlung des wohngeldrechtlich erheblichen Einkommens – ebenso wie ein bereits der wohngeldberechtigten Person geleistetes Wohngeld (vgl. § 3 Nr. 58 EStG) – nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für aus Vermögen erzielte Kapitalerträge (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 15 WoGG). Durch Vermögensverzehr oder Darlehensaufnahme kann aber die Plausibilität von Aufwendungen und Einnahmen (vgl. Rdnr. 377) herbeigeführt werden. Das Vermögen als solches kann aber auch den Missbrauchstatbestand des § 21 Nr. 3 WoGG erfüllen.

386 Liegen die zur Verfügung stehenden Einnahmen nach den Angaben der wohngeldberechtigten Person zzgl. eines zu leistenden Wohngeldes unter 80 % des sozialhilferechtlichen Bedarfs, ist ein **Indiz** dafür gegeben, dass die Angaben der wohngeldberechtigten Person (oder/und der übrigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder) nicht glaubhaft bzw. nicht vollständig sind. Die Angaben können aber **auch bereits aus anderen Gründen** – auch bei Überschreiten der 80-%-Grenze – **unglaubhaft** sein (vgl. Rdnr. 381).

387 Dann ist über die **echte Schätzung,** die **Versagung** des Wohngeldes oder die **Ablehnung** des Wohngeldantrages zu entscheiden (vgl. Rdnr. 391-409).

b) Zugrundelegung des sozialhilferechtlichen Regelsatzes zzgl. weiterer Beträge (unechte Schätzung ohne Anhaltspunkte)

388 Sind trotz Mitwirkung des Antragstellers nach den §§ 60 ff. SGB I sichere Anhaltspunkte für eine bestimmte Einkommenshöhe **nicht** zu gewinnen, können nach Nr. 15.01 Abs. 4 WoGVwV im Allgemeinen Einnahmen in Höhe

1. des für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zutreffenden Regelsatzes nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII zzgl. eines etwaigen Mehrbedarfs,

2. der Aufwendungen für Wohnraum einschließlich Heizkosten und
3. eines vorliegenden besonderen Aufwands, z. B. für Versicherungsprämien, Sparleistungen oder die Haltung eines Kraftfahrzeuges,

angesetzt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder Einnahmen in dieser Höhe haben **(unechte Schätzung ohne Anhaltspunkte).**[4]

389 Nummer 15.01 Abs. 4 WoGVwV setzt tatbestandlich voraus, dass

1. der Antragsteller i. S. d. §§ 60, 61 und 65 SGB I **mitwirkt.** Fehlt es an der Mitwirkung, kommen die Versagung des Wohngeldes oder die Ablehnung des Wohngeldantrages in Betracht;
2. sichere Anhaltspunkte für eine bestimmte Einkommenshöhe **nicht** zu gewinnen sind. Sind diese Anhaltspunkte zu gewinnen, ist – soweit sich unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegende Einnahmen ergeben, die zzgl. des zu leistenden Wohngeldes 80 % des sozialhilferechtlichen Bedarfs nicht unterschreiten – Nr. 15.01 Abs. 1 WoGVwV anzuwenden.

390 Die Aussage in Nr. 15.01 Abs. 4 WoGVwV, dass im Allgemeinen die dort genannten Einnahmen angesetzt werden können, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder Einnahmen in dieser Höhe haben, stellt keine positive Vermutung für die Glaubhaftigkeit der Angaben auf, gibt aber ein **Indiz.** Es obliegt danach der Wohngeldbehörde, im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums unter Würdigung aller Umstände des Sachverhalts die Angaben als glaubhaft oder unglaubhaft einzuschätzen.

digitalisiert

c) Echte Schätzung

391 Steht nach der Sachverhaltsermittlung fest, dass

1. **trotz der Mitwirkung** der wohngeldberechtigten Person
2. **sichere Anhaltspunkte** für eine bestimmte Einkommenshöhe **nicht** zu gewinnen sind **und** ist
3. den Umständen nach **nicht** anzunehmen, dass die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder Einnahmen in Höhe
   a) des für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zutreffenden Regelsatzes nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs,
   b) der Aufwendungen für Wohnraum einschließlich Heizkosten und
   c) eines vorliegenden besonderen Aufwands, z. B. für Versicherungsprämien, Sparleistungen oder für das Halten eines Kraftfahrzeuges,

   haben,

bleibt nur der Weg der **echten Schätzung** des Einkommens. Dieser Ausnahmefall ist wohngeldrechtlich nicht geregelt.

4 Beispiele zu dieser Schätzung: VG Ansbach, Urt. vom 7.12.2006 - AN 14 K 06.01899 -, juris, Rdnr. 8, 21, und Urt. vom 14.3.2007 - AN 14 K 06.02417 -, juris, Rdnr. 33.

392 Die ungeschriebene **Befugnis** der Wohngeldbehörde, bei unzureichenden Ein mensangaben des eine Sozialleistung Beantragenden das Einkommen zu schä ist allerdings unstrittig (vgl. auch § 9 der VO zu § 82 SGB XII, § 162 Abs. 1 AO) Schätzung reduziert zu Gunsten der wohngeldberechtigten Person das Maß der legung ihres Einkommens auf eine größtmögliche Wahrscheinlichkeit. Die S zungsbefugnis sollte durch die seit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs 1.1.1976 eingeräumte Möglichkeit der Versagung der Sozialleistung nach § 66 A SGB I offensichtlich nicht beseitigt werden. Mit dem OVG Münster[5] ist vielmehr d auszugehen, dass durch die Einräumung des Ermessens in § 66 Abs. 1 Satz 1 S („kann der Leistungsträger ... die Leistung ... ganz oder teilweise versagen") ge auch der Weg zu einer Schätzung des Einkommens eröffnet bleiben sollte.

393 Die Schätzung des Einkommens hat sorgfältig, gewissenhaft und objektiv zu erfo und muss bestrebt sein, den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu komm Hinsichtlich der steuerpflichtigen Einkünfte liegt eine **Anfrage beim Finanzamt,** u. U. seinerseits eine Schätzung bereits durchgeführt hat, nahe (vgl. § 162 AO Teil C Nr. 4.11 Satz 2 WoGVwV). Hinsichtlich der steuerfreien Einnahmen sind u andere Behörden einzuschalten.

394 Für die echte Schätzung haben die durch die Rechtsprechung des Bundesver tungsgerichts – zum bisherigen Einnahmebegriff und vor dem Inkrafttreten des S algesetzbuchs I am 1.1.1976 – herausgearbeiteten **Leitlinien** nach wie vor gru sätzlich Bedeutung:

- Entspricht der finanzielle Aufwand des Antragstellers nicht dem Betrag der nach wiesenen Einnahmen, ist er nach dem Gebot der Gleichbehandlung aller Antrag rechtigten so zu behandeln, als hätte er Einkünfte, die dem Betrag seiner Aufw dungen für den Lebensunterhalt entsprechen.[7]
- Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist die Wohngeldbehö mangels anderer Möglichkeiten der Sachaufklärung gehalten, bei der Feststell des Jahreseinkommens als Bemessungsgrundlage den Betrag zu schätzen, den Antragsteller im Laufe eines Jahres für seinen Lebensunterhalt aufgewendet hat; ser Betrag ist dann bei der Berechnung des Wohngeldes als Jahreseinkommen zusetzen, wenn der Antragsteller nicht in der Lage oder nicht bereit ist, einen Na weis für die verwendeten finanziellen Mittel zu führen.[8]

395 Bei der Anwendung dieser Grundgedanken ist allerdings zu berücksichtigen, dass Rahmen eines echten Schätzergebnisses zumindest **Werbungskosten** (mindest als Pauschbetrag in Höhe von 920 Euro bei nichtselbstständiger Tätigkeit und Euro bei bestimmten sonstigen Einkünften) und (geschätzte) **Betriebsausgab** (auch als Pauschale)[9] im Rahmen des § 14 Abs. 1 WoGG sowie (geschätzte) **werbsaufwendungen** im Rahmen des § 14 Abs. 2 Nr. 13 **abzuziehen** sind.

5 Urt. vom 29.7.1981 - 14 A 315/80 -, S. 7, nicht veröff.; ebenso VGH Bad.-Württ., Beschl. vom 7.6.20 12 S 2654/03 -, juris, Rdnr. 8. Die Schätzungsbefugnis unterstellt OVG Saarlouis, Urt. vom 14.1.200 R 4/99 -, S. 21 f., insoweit in AS 28, 199 (209) nicht abgedruckt. Zur Schätzung und dem Ansatz ei fiktiven Einkommensanteils im Rahmen der Plausibilitätsprüfung s. zuletzt VG Ansbach, Urt. v 30.7.2009 - AN 14 K 07.01368 -, juris, Rdnr. 31 f.

6 Vgl. Schellhorn, Das Bundessozialhilfegesetz, 16. Aufl. 2002, § 9 VO zu § 76 Rdnr. 6.

7 BVerwG, Urt. vom 30.11.1972 - VIII C 81.71 -, BVerwGE 41, 220 (226) unter Verweis auf BVerv Urt. vom 10.3.1966 - VIII C 338.63 -, BVerwGE 23, 331 (344).

8 BVerwG, Urt. vom 30.11.1972 - VIII C 81.71 -, BVerwGE 41, 220 (227).

9 S. Hartmann, in: Buchsbaum/Hartmann, Wohngeldrecht, 2. Aufl., Stand April 2010, § 10 a. F. Rdnr. 25